Gemarkung Attendorn - Stadt

Maßstab 1:1000

Fl. 34

Fl. 28

Fl. 27

Fl. 10

Fl. 11

Fl. 26

Siedlungsstraße

Bergstraße

Dieselstraße

Rhonestraße

Siemensstraße

Gutenbergstraße

Schwalbenweg

Amselweg

Drosselweg

Zaunkönigweg

Starenweg

Finkenweg

Meisenweg

Lerchenweg

Ostlandstraße

Ostringstraße

Ostlandstraße

Ostringstraße

Rechtsänderung der WEST Eisenbahn s. Text

Textteil mit Rechtskraft ab 25.11.1981

Aufgrund des § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV.NW. S. 594), zu 11 und 13 Buchstaben. geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Verkehrsfinanzgesetze vom 21. Dezember 1970 (GV.NW. S. 1970 S. 96), geändert durch Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes zur Änderung von Zuständigkeiten im Bauordnungsrecht vom 6. Juli 1979 (GV.NW. S. 395), in Verbindung mit der Verordnung über die baulichen Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 9. 1977 (BGBl. I S. 1763) in Verbindung mit der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1981) vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 833) sowie der §§ 1 (3), 2 (1) der Verordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Nach BO) in der Fassung vom 27. Januar 1970 (GV.NW. 1970 S. 96), geändert durch Artikel vom 27. Juli 1978 (GV.NW. S. 274) und des § 1 Gesetz zur Funktionsreform (§ 1981 vom 11. Juli 1978, (GV.NW. 1979 S. 290), § 4 der Ersten Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 25. September 1979 (GV.NW. S. 660) hat der Rat der Stadt Attendorn diese 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Industriegebiet Ennest" bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen gem. § 9 (8) BauGB und die örtlichen Bauvorschriften gem. § 103 BauO NW als Satzung beschlossen.

A) FESTSETZUNGEN gemäß § 9 BBauG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, soweit diese nicht schon durch Farbgebung, z.B. bei Grünflächen ohne erkennbar ist. Auch die grünen Nachrichten der Versorgungsflächen stellen Begrenzungen unterschiedlicher Nutzung dar.

WA — Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO; zulässig sind Nutzungen nach Absatz 2, ausnahmsweise Nutzungen nach Absatz 3, Nr. 1, 2, 4 u. 5.

MD — Dorfgebiet gemäß § 5 BauNVO; zulässig sind Nutzungen nach Absatz 2, Nr. 1, 2, 4, 7 u. 8.

MI — Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO; zulässig sind Nutzungen nach Absatz 2, Nr. 1, 2, 3, 6 und 7 sowie nach Nr. 4, jedoch sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

GE — Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung

In GE₁-Gebiet sind die Betriebsarten der Abstandsklassen I - VIII (Ifd. Nr. 1-197) der Abstandsliste, Anhang zum Runderlaß des MAGS i.d.F. vom 21. 11. 1977 - SMBl. NW. 2126 - und Anlagen mit ähnlichem Störgrad zugelassen.

+) siehe Begründung: Betriebsarten nunmehr aufgeführt

GE₂ — Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung

In GE₂-Gebiet sind die Betriebsarten der Abstandsklassen I - VIII (Ifd. Nr. 1-197) der Abstandsliste, Anhang zum Runderlaß des MAGS i.d.F. vom 21. 11. 1977 - SMBl. NW. 2126 - und Anlagen mit ähnlichem Störgrad ausnahmsweise Betriebsarten nunmehr aufgeführt

+) siehe Begründung: Betriebsarten nunmehr aufgeführt

GE₃ — Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung

In GE₃-Gebiet sind die Betriebsarten der Abstandsklassen I - VI (Ifd. Nr. 1-207) der Abstandsliste, Anhang zum Runderlaß des MAGS i.d.F. vom 21. 11. 1977 - SMBl. NW. 2126 - und Anlagen mit ähnlichem Störgrad ausnahmsweise Betriebsarten nunmehr aufgeführt sind die lfd. Nr. 149 bis 160, 162, 165 und 167 der Abstandsliste II

+) siehe Begründung: Betriebsarten nunmehr aufgeführt

GE₄ — Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung

In GE₄-Gebiet sind die Betriebsarten der Abstandsklassen I - V (Ifd. Nr. 1-147) der Abstandsliste, Anhang zum Runderlaß des MAGS i.d.F. vom 21. 11. 1977 - SMBl. NW. 2126 - und Anlagen mit ähnlichem Störgrad zugelassen.

+) siehe Begründung: Betriebsarten nunmehr aufgeführt

GI₁ — Industriegebiet mit eingeschränkter Nutzung

In GI₁-Gebiet sind die Betriebsarten der Abstandsklassen I - VIII (Ifd. Nr. 1-197) der Abstandsliste, Anhang zum Runderlaß des MAGS i.d.F. vom 21. 11. 1977 - SMBl. NW. 2126 - und Anlagen mit ähnlichem Störgrad zugelassen. Die Betriebsarten der Abstandsklasse IX (Ifd. Nr. 198 bis 201) der Abstandsliste IV

+) siehe Begründung: Betriebsarten nunmehr aufgeführt

GI₂ — Industriegebiet mit eingeschränkter Nutzung

In GI₂-Gebiet sind die Betriebsarten der Abstandsklassen I - V (Ifd. Nr. 1-147) der Abstandsliste, Anhang zum Runderlaß des MAGS i.d.F. vom 21. 11. 1977 - SMBl. NW. 2126 - und Anlagen mit ähnlichem Störgrad zugelassen.

+) siehe Begründung: Betriebsarten nunmehr aufgeführt

Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) sind durch die Festsetzung der Baugrenzen (§ 23 BauNVO) unter Berücksichtigung der, bzw. in Anwendung des § 31 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) sowie der Bestimmungen der Landesbauordnung (BauO) NW. in der Fassung vom 26. Juni 1984 (GV.NW. S. 419) festgesetzt. Die Abstandsflächen sind gemäß § 7 BauO NW bestimmt, soweit es durch die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen und Anbaubeschränkungen im Grundflächenplan (GRZ) oder Geschoßflächenzahl (GFZ) nicht berührt wird.

Nicht überbaubare Grundstücksfläche

Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO

Folgende Nebenanlagen sind in allen Gebieten zugelassen: Müllbehälterschränke, Telephonhäuschen, Kartenhäuschen, Telefonzellen und Einfriedungen. Ausgenommen sind Nebenanlagen, die nach § 14 Abs. 2 gesondert zulässig sind.

Stellflächen gemäß § 9 (1) Nr. 4 BauG, die Stellflächen sind den örtlichen Bedürfnissen und von Bepflanzungen über Höhen von 0,80 m freizuhalten.

o — Geschoßflächenzahl (GFZ); gemäß § 9 (1) Nr. 1 BBauG u. §§ 17 u. 21 BauNVO.

0,8 — Grundflächenzahl (GRZ); gemäß § 9 (1) Nr. 1 BBauG u. §§ 17 u. 19 BauNVO.

0,2 — Bauweisenzahl (BRZ); gemäß § 9 (1) Nr. 1 v. §§ 17 u. 21 BauNVO.

II — Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze; gemäß §§ 17 u. 18 BauNVO.

A — Nur Einzelhäuser zulässig; gemäß § 9 (1) Nr. 1 BBauG

▲ — Nur Hausgruppen zulässig; gemäß § 9 (1) Nr. 1 BBauG

o — Offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO u. § 22 (1) BauNVO

b — Besondere Bauweise gemäß § 22 (4) BauNVO u. § 22 (4) BauNVO: Die Gebäude sind wie in der offenen Bauweise zu errichten, jedoch sind Gebäudelängen über 50 m zulässig.

- Gehweg
- Fahrbahn — Verkehrsfläche; gemäß § 9 (1) Nr. 11 BBauG
- Parkstreifen
- Radweg
- Einfahrt
- begrenzungslinie der Verkehrsfläche

Flächen für den Gemeinbedarf; gemäß § 9 (1) Nr. 5 BBauG, Kindergarten

Öffentliche Grünfläche mit Kinderspielplatz; gemäß § 9 (1) Nr. 15 BBauG.

Private Grünfläche mit Kinderspielplatz; gemäß § 9 (1) Nr. 15 BBauG.

Grünfläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern; gemäß § 9 (1) Nr. 25a in Verbindung mit Nr. 24 BBauG.
SLA = Immissionsschutzanlage

Private Grünfläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern; gemäß § 9 (1) Nr. 25a BBauG.
Ausgenommen sind Anpflanzungen sind die Grundstückszufahrten.

Siehe 3. Änderung

Flächen für die Landwirtschaft; gemäß § 9 (1) Nr. 18 BBauG.

Grundstückszufahrt; gemäß § 9 (1) Nr. 4 BBauG.
In GI u. GI Gebieten Grundstückszufahrten nach Bedarf u. in Abstimmung mit der Stadt Attendorn.

FD — Festgesetzte Straßen- oder Anschlußlinien über Normal-Null; gemäß § 9 (1) BBauG

ST (Ga) — Stellplätze oder Garagen; gemäß § 9 (1) Nr. 4 BBauG

V — Versorgungsflächen; gemäß § 9 (1) Nr. 12 BBauG

Unterirdisches Schmutzwasser

Unterirdisches Regenwasser

Pumpwerk in der Versorgungsfläche

Gas-, Fern- und Gelsgerade beachten des eingetragen Nutzens gemäß § 9 (1) Nr. 13 BBauG, hier Shell Attendorn

B) GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN gem. § 103 BauNW

1. Die Gebäude sind mit Flachdächern zu errichten, deren Dachüberstände bis zu 1,00 m nicht überschritten dürfen. Die Gesamtlänge der Dachüberstände darf nicht mehr als 1/3 der Gebäudelänge betragen. Dächer von Industriehallen dürfen Dachneigungen bis zu 10° erhalten. Shed- und ähnliche Konstruktionen sind zugelassen. Für Bemalungsgebäude sind nur Flachdächer mit verdeckter Dachneigung zugelassen.

2. Die Gebäude sind mit Satteldächern zu errichten, die Eindeckung ist mit roten Tonziegeln oder Betondachsteinen in roter Farbe (Rotton) bis schwarz zu wählen. Die Dachneigung ist einzuhalten.

3. Die festgesetzte Firstrichtung ist bindend.

FH≤12,0m — Firsthöhe nur bis 12,00 m zulässig gemäß § 9 (1) Nr. 1 BBauG u. § 16 (2) BauNVO

Gestaltet u. angeord durch Geschoß der Straßenraten = Text

Gestrichelter Text siehe unten!

Baumpflanzungen sind in NO, PE u. MD-Gebieten wie folgt durchzuführen:

a) ohne Bäume über 6,00 m
b) Material an den Straßenfronten: Zwei Hofeinfahrten an Holzlatten
c) Material an den Grundstücksgrenzen: wie Straßenfronten oder Hecken
d) Einfriedungen sind gegenüber den Nachbarn oder örtlich herrschende Sockel- Höhe (Bruchsteine, Putz, Holz) zu errichten, ausgeschlossen sind Drahtgeflechtzäune u. ähnl.

Einzäunungen in GI u. GI-Gebieten sind zulässig:
bis 2,5 m
Maschendraht
An den Grundstücksgrenzen sind verzinkte Stahlgerüstzäune (Maschendraht, Stahlflechten oder mit Betonpfosten bis zu einer Höhe von 2,5 m zugelassen.

C) SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- Vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen
- Geplante neue Grundstücksgrenze
- Höhenlinien
- Vorhandene Gebäude
- Künftig fortfallende Gebäude (Bestandsschutz bleibt unberührt)
- Einfriedender Bachlauf

D) NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN gem. § 9 (6) BBauG

- Hochspannungsleitungen mit Masten; einschl. Schutzstreifen. Führung von Versorgungsleitungen mit Schutzstreifen nach § 9 (1) Nr. 13 BBauG
- Bauverbote des Schutzstreifens für Hochspannungsleitungen ist die Lagerung von feuergefährlichen und zur Explosion neigenden Stoffen nicht zulässig. Gebäude und Lagerflächen die in Schutzbereich errichtet werden, bedürfen der Genehmigung durch den jeweiligen Träger der Hochspannungsleitungen.

PRÄAMBEL

Zur 3. Änderung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13/84/84 (GV. NW. S. 475) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.04.1985 (GV. NW. S. 301) in der § 2 (1) u. 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1981) vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 833) sowie der § 103 BauO NW in der Fassung vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419) hat der Rat der Stadt Attendorn diese 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Industriegebiet Ennest" bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen gem. § 9 (8) BauGB und die örtlichen Bauvorschriften gem. § 103 BauO NW als Satzung beschlossen.

Attendorn, 27.07.1988

Der Stadtdirektor
Im Auftrag
Schmidt
Baudirektor

VERFAHRENSVERMERKE

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gem. § 12 BauGB mit 06.01.1992 bekanntgemacht.

Die Bebauungsplanänderung erlangte am Tage der Bekanntmachung Rechtskraft.

Die Bebauungsplanänderung befindet den Hinweis, daß die Planänderung mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Stadtbauamt, Zimmer 206, während der Dienststunden bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt wird.

Attendorn, 20.05.1992

Der Bürgermeister
Beigeordneter

INKRAFTTRETEN

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gem. § 12 BauGB am 06.01.1992 bekanntgemacht.

Die Bebauungsplanänderung erlangte am Tage der Bekanntmachung Rechtskraft.

Die Bebauungsplanänderung befindet den Hinweis, daß die Planänderung mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Stadtbauamt, Zimmer 206, während der Dienststunden bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt wird.

Attendorn, 20.05.1992

Der Bürgermeister
Beigeordneter

AUFSTELLUNGSBESCHLUß

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat gem. § 2 BauGB in der 55. Sitzung am 15.12.1987 die Änderung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Der Änderungsbeschluß wurde am 22.01.1988 ortsüblich bekanntgemacht.

Attendorn, 27.07.1988

Der Stadtdirektor
Im Auftrag
Schmidt
Baudirektor

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat durch Beschluß vom 17.12.1986 gem. § 2 a (6) BauGB die Bürger aufgefordert, sich zur Planung, Ziele und Zwecke der Bebauungsplanänderung 3 sowie zu deren Auswirkungen zur Änderung und Erörterung zu äußern.

Die Äußerung fand am 23.02.1988 statt.

Vom 26.02.1988 bis 29.03.1988 war es möglich, Ziele und Zwecke der Änderung auch außerhalb der Äußerung zu äußern.

Attendorn, 27.07.1988

Der Stadtdirektor
Im Auftrag
Schmidt
Baudirektor

BESCHLUß ZUR ÖFFENTL. AUSLEGUNG

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat in der Sitzung am 15.12.1988 den Entwurf dieser Bebauungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und gem. § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung beschlossen.

Attendorn, 20. 12. 1991

Der Stadtdirektor
Im Auftrag
Schmidt
Baudirektor

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Entwurf dieser Bebauungsplanänderung und die Begründung haben nach öffentlicher Bekanntmachung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.12.1991 bis 10.02.1992 einschließlich gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.12.1991 bis 10.02.1992 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Attendorn, 20. 12. 1991

Der Stadtdirektor
Im Auftrag
Schmidt
Baudirektor

PLANUNG

Die Planung dieser Bebauungsplanänderung wurde von der Stadt Attendorn (Stadtbauamt) durchgeführt.

Attendorn, 20.12.1991

Der Stadtdirektor
Im Auftrag
Schmidt
Baudirektor

GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT

Es wird bescheinigt, daß die Planunterlage den Katasteranlagen des § 1 der Planzeichenverordnung entspricht und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

ÜBERPRÜFUNG

Die Übereinstimmung des Inhaltes dieses Planes mit dem Protokoll über den Satzungsbeschluß vom 15.12.1988 wird bescheinigt.

Attendorn, 20. 12. 1991

Der Bürgermeister

ANZEIGE

Das Anzeigeverfahren gem. § 11 (3) BauGB ist durchgeführt worden.

Az.: 19.11-21a-05-7/10
Datum: 13.04.1992

BENEHMUNG

Diese Bebauungsplanänderung wurde dem § 13 BauGB nach Verfügung vom ... genehmigt.

Az.:
Arnsberg, ...

Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Satzung der Stadt Attendorn
Bebauungsplan Nr. 18
„Industriegebiet Ennest"
3. Änderung

Gemarkung: Attendorn
Flur: 16, 27, 28 u. 34
Maßstab: 1:1000

VERVIELFÄLTIGUNG UND/ODER WEITERGABE NUR MIT ERLAUBNIS DES HERAUSGEBERS. WIR SIE FÜR DIE DARSTELLUNG DES INHALTES DIESER 3 ÄNDERUNG VOR, BELANG SIND IZ ÄNDERUNG, 3 UNTERLAGEN ZUSTIMMUNG NACHWEIS.

Siehe auch Hinweis oben im Textteil!